

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Artikel 6 der Stiftungsstatuten das folgende Stiftungsreglement:

## Art. 1

Auslegung des  
Stifterwillens

<sup>1</sup> Die Stiftung nimmt im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinnützige Aufgaben wahr und hält die Bedingungen ein, die zur Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung notwendig sind.

<sup>2</sup> In Ausnahmen kann der Stiftungsrat Beiträge an Massnahmen der öffentlichen Hand beschliessen unter der Voraussetzung, dass die Leistungsempfänger in geeigneter Form über die Herkunft der Beiträge informiert werden und eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Stiftungsstatuts stellt der Stiftungsrat für die Auslegung und Anwendung der Stiftungsbestimmungen die nachfolgenden Leitsätze und Richtlinien auf.

<sup>4</sup> Die entsprechenden Regeln gelten sinngemäss auch für die Kommissionen und Angestellten der Stiftung, soweit vom Stiftungsrat nichts anderes bestimmt wurde.

## Art. 2

Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedarf, mindestens sechsmal pro Jahr.
- b) Die Traktanden der Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Präsidenten/von der Präsidentin des Stiftungsrates festgelegt und den Stiftungsratsmitgliedern 10 Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt.
- c) Die Stiftungsratsmitglieder und der/die Verwalter/-in haben das Recht Anträge zur Traktandenliste zu stellen.
- d) Der Stiftungsrat kann einzelnen Mitgliedern Themenbereiche zur Betreuung/Erledigung zuweisen.
- e) Die Mitglieder des Stiftungsrates vertreten die Stiftung gegen aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- f) Es steht im freien Ermessen des Stiftungsrats, Anträgen auf Ausrichtungen nach Art. 2 lit a) bis d) ganz oder teilweise zu entsprechen. Es be- resp. entstehen keinerlei Ansprüche Dritter auf Leistungen der Stiftung.
- g) Der Stiftungsrat kann auf frühere Entscheide zurückkommen, wenn neue Erkenntnisse vorliegen und eine Mehrheit des Stiftungsrates dies wünscht.
- h) Der Stiftungsrat erlässt Richtlinien wie die Stiftungszwecke gemäss Art. 2 lit. a) bis d) der Statuten erfüllt werden sollen. Diese Richtlinien dienen dem Stiftungsrat sowie allen anderen Organen der Stiftung dazu, Anträge zu beurteilen. Es ist im Ermessen des Stiftungsrats in Ausnahmefällen auch Anträge zu bewilligen, die nicht durch die Richtlinien abgedeckt sind.
- i) Der Stiftungsrat kann Aufgaben mit Leistungsvereinbarungen an Dritte delegieren. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass der Auftraggeber und die Herkunft der Mittel für den Leistungsempfänger erkennbar sind.

## Art. 3

Kollegialitäts-  
prinzip

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen als Kollegium.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates vertreten gegen aussen ausschliesslich den Mehrheitsbeschluss, auch wenn sie persönlich anderer Meinung sind. Dies gilt auch für die von einem Interessenkonflikt betroffenen Personen.

## Art. 4

Verwaltung der  
Stiftung

<sup>1</sup> Zur Erledigung der Tagesgeschäfte setzt der Stiftungsrat eine/n Verwalter/-in ein, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Verwalters/der Verwalterin umfassen die nachstehend aufgeführten Aufgaben:

- a) Vorbereiten und Protokollierung der Stiftungsrats-Sitzungen;
- b) Archivierung aller Unterlagen;
- c) Führung allfällig weitere durch die Stiftung angestellter Personen;
- d) Pflege der Webseite der Stiftung;
- e) Führen der Buchhaltung sowie Erstellen der Erfolgsrechnung und der Bilanz;
- f) Unterbreitet dem Stiftungsrat jährlich ein Budget für die Themenbereiche und stellt nach dessen Bewilligung durch den Stiftungsrat die Einhaltung sicher;
- g) Bindeglied zu den Behörden der Stadt Stein am Rhein sowie des Kantons Schaffhausen;
- h) Erarbeitung der Grundlagen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dritten sowie deren Umsetzung und Überwachung;
- i) Ausführung von Aufträgen, die vom Stiftungsrat erteilt werden.

<sup>3</sup> Der/die Verwalter/-in kann die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem/der Präsident/-in oder dem/der Vizepräsident/-in vertreten.

<sup>4</sup> Die Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten des Verwalters/der Verwalterin werden in einem Arbeitsvertrag mit Stellenbeschreibung detailliert geregelt.

<sup>5</sup> Die Aufgaben des Verwalters/der Verwalterin resp. der Verwaltung werden nach Bedarf im Rahmen des Stiftungszweckes ausgebaut wobei die Stiftung danach bestrebt ist, die internen Fixkosten klein zu halten und externe Spezialisten mit den anstehenden Aufgaben zu betreuen.

## Art. 5

Stiftungs-  
vermögen

<sup>1</sup> Das Stiftungsvermögen besteht zu einem massgeblichen Teil aus den bestehenden Aktien der NOVARTIS AG. Führt die NOVARTIS AG Kapitalerhöhungen durch, so sind die Bezugsrechte von der Stiftung soweit als möglich auszuüben.

<sup>2</sup> Für die Liberierung der durch Ausübung der Bezugsrechte erworbenen neuen Aktien können auch Erträge des Stiftungsvermögens verwendet werden. Reichen die vorhandenen liquiden Mittel nicht aus, so können zur Überbrückung vorübergehend Darlehen für die Liberierung aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Die durch Ausübung von Bezugsrechten erworbenen Aktien sollen zur Äufnung des Stiftungsvermögens verwendet werden, wodurch sich die Erträge des Stiftungsvermögens entsprechend erhöhen, was dann zu gegebener Zeit dem Stiftungszweck wieder zugutekommt.

## **Art. 6**

Vermögens-  
anlage

<sup>1</sup> Die Vermögensanlage ist Sache des Stiftungsrates. Er erlässt Anlagerichtlinien.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat veranlasst jährlich einen Risikobericht betreffend der Anlagen durch ein unabhängiges Finanzinstitut.

## **Art. 7**

Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Als Geschäftsjahr der Stiftung gilt das Kalenderjahr. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils die Erfolgsrechnung und per 31. Dezember die Bilanz zu erstellen.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat legt die Bilanzierungsrichtlinien fest.

## **Art. 8**

Revision

Der Stiftungsrat ernennt zur Revision der Stiftungsrechnung eine Kontrollstelle jeweils auf die Dauer eines Jahres. Über das Prüfungsergebnis erstattet die Kontrollstelle dem Stiftungsrat jährlich Bericht.

## **Art. 9**

Interessens-  
konflikt-Regel

<sup>1</sup> Alle Stiftungsratsmitglieder haben mögliche Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen bzw. Körperschaften betreffen, umgehend dem Stiftungsrat mitzuteilen.

<sup>2</sup> Stellt ein Stiftungsratsmitglied fest, dass es selbst oder ein anderes Mitglied von einem möglichen Interessenkonflikt betroffen sein könnte, so hat es den Stiftungsrat zu orientieren. Diesfalls hat der Stiftungsrat zu entscheiden, ob wirklich ein Ausstandsgrund vorliegt odernicht.

<sup>3</sup> Das betroffene Stiftungsratsmitglied hat beim Entscheid über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Das betroffene Mitglied kann bei der Behandlung des Geschäftes im Raum bleiben und sich an der Diskussion beteiligen. Nach der Diskussion verlässt es den Raum.

<sup>5</sup> Jedes Stiftungsratsmitglied hat Anspruch auf vollumfängliche Information zu einem Geschäft, zu dem es einen Entscheid fallen müsste. Dies gilt auch im Falle eines Interessenkonfliktes. Entsprechend hat auch jedes Stiftungsratsmitglied Anspruch auf ein vollständiges Protokoll, auch wenn es zu einzelnen Geschäften wegen einem Interessenkonflikt in den Ausstand treten musste.

<sup>6</sup> Das vom Ausstand betroffene Stiftungsratsmitglied hat das Recht, der vom Entscheid betroffenen Institution oder Person Auskunft über die Diskussion und den Entscheid des Stiftungsrates zu erteilen.

## Art. 10

- Kommunikation
- <sup>1</sup> Diskussionen und Entscheidungsprozesse im Stiftungsrast unterliegen der Vertraulichkeit und werden nicht ausserhalb des Stiftungsrates kommuniziert. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 6 der Interessenkonflikt-Regel.
  - <sup>2</sup> Der Inhalt und das Protokoll von Stiftungsratssitzungen sind vertraulich.
  - <sup>3</sup> Die Stiftung betreibt eine aktive Kommunikation. Sie orientiert über den Stiftungszweck, die Förderpolitik und -strategie, Organisation sowie Wirkungsfelder und Projekte. Zu diesem Zweck betreibt sie eine Website.
  - <sup>4</sup> Soweit der Stiftungsrast zu einzelnen Traktanden Publizität wünscht, beauftragt er den/die Verwalter/-in, die entsprechende Kommunikation vorzubereiten.

## Art. 11

- Entschädigung
- Die Entschädigung des Stiftungsrates, der Kulturkommission und allfälliger weiterer Kommissionen der Stiftung werden in einer Richtlinie geregelt.

## Art. 12

- Schlussbestimmungen
- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrast am 18. Januar 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.
  - <sup>2</sup> Es ersetzt die frühere Version vom 8. Dezember 2020 und wird der Stiftungsaufsicht, der Steuerverwaltung und dem Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Stein am Rhein, 18. Januar 2024

### Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:

  
Dr. Martin Batzer  
Stiftungsratspräsident

  
Corinne Ullmann  
Vizepräsidentin